

Beschlussvorlage zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben im Rahmen der Nutzung der STEP-VO für den Beteiligungsfonds „NBeteiligung V“

Spezifisches Ziel	1.6
Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)	SER und ÜR
Gebietskulisse	Gesamtes Landesgebiet
Fördergegenstand	Bereitstellung von Beteiligungskapital für KMU
Antragsberechtigte / Begünstigte	KMU mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen
ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)	Es erfolgt eine Unternehmensprüfung zur Technologie und zum Markt sowie zur Qualität des umsetzenden und verantwortlichen Managements des Zielunternehmens. Dafür werden i.d.R. folgende Unterlagen benötigt: <ul style="list-style-type: none"> - KMU-Prüfschema - Businessplan, inklusive Marktanalyse - Investitions- und Finanzplan - Vorhabensbeschreibung - Marketing- und Vertriebskonzept - Auflistung von Referenzkunden bzw. Letters of Intent (LOIs) (sofern vorhanden) - Darstellung der rechtlichen Verhältnisse - Darstellung der Patentsituation - Jahresabschlüsse, soweit vorhanden - Betriebswirtschaftliche Auswertungen, soweit vorhanden Die NBank Capital wird neben der erforderlichen Risikobewertung anhand eines Ratings das nachfolgende Scoring-Modell in die Bewertung einbeziehen.
Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung	-
Regionalbedeutsame Maßnahme	Nein

Der Begleitausschuss beschließt:

Als Ergänzung der Beschlussfassung über die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben im Programm „NBeteiligung“ aus der 5. BGA-Sitzung vom 11.10.2022 werden für die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/795 (STEP-Verordnung) die unten dargelegten Kriterien und Verfahrensweisen zur Auswahl der Vorhaben angewandt.

Begründung:

I. Auswahlkriterien

KMU, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) (im Folgenden „STEP-Verordnung“) Beteiligungskapital erhalten, müssen die Anforderungen entsprechend erfüllen.

Diese Anforderungen sind vor allem in Art. 2 Abs. 1 a der STEP-Verordnung verankert: „Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien oder Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in der Union gemäß Artikel 3 in den folgenden Branchen:

- i) digitale Technologien, einschließlich Technologien, die zu den Vorgaben und Zielen des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade beitragen, Mehrländerprojekte im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 des Beschlusses (EU) 2022/2481 und technologieintensive Innovationen;

- ii) umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, einschließlich Netto-Null-Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung
- iii) Biotechnologien, einschließlich Arzneimittel, die in der Unionsliste der kritischen Arzneimittel aufgeführt sind, sowie deren Bestandteile.“

Zusätzlich müssen diese genannten Technologien „kritisch“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 STEP-Verordnung sein. Sie „gelten als kritisch, wenn sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) sie schaffen für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial,
- b) sie leisten einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten der Union.“

Für die Auswahl der Endbegünstigten im Rahmen der STEP-VO sind im Weiteren folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. STEP-Siegel-Träger erhalten einen erleichterten Zugang zur Förderung, wenn deren Vorhaben zur Maßnahme passen.
2. Die Technologien entsprechen mindestens dem Technologiereifegrad (TRL) 4 bzw. der Machbarkeitsphase.

Im Übrigen bleibt das Scoring unverändert:

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl	Erläuterungen <i>(ggf. Erklärungen für den BGA zu den ausgewählten Qualitätskriterien)</i>
	Fachliche Kriterien	40	70	
	Geschäftskonzept	8	20	
	Produktbezogener Reifegrad	5	10	
	Marktchancen	8	20	
	Managementbewertung	6	15	
	RIS 3-Beitrag		5	
	Querschnittsziele	20	30	
	Soziale Nachhaltigkeit (Gleichstellung (5), Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (5), Gute Arbeit (5))		15	
	Nachhaltige Entwicklung		15	

II. Verwendete Methodik

Über die Projektauswahl entscheidet die NBank auf Basis der von der NBank Capital erstellten Entscheidungsvorlage als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Aufgrund der Planung und Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen.

Wenn mehr Anträge gestellt werden als Finanzmittel zur Verfügung stehen, erstellt die NBank eine Rangfolge der Vorhaben auf Basis der erreichten Gesamtpunktzahl. Die Vorhaben mit einer höheren Punktzahl werden in diesem Fall den Vorhaben mit einer niedrigeren Punktzahl vorgezogen.